

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und §§ 1 - 6, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung in Hünfelden am 06.10.2021 folgende

**Erste Satzung zur Änderung der
Satzung und Gebührenordnung der Gemeinde Hünfelden zur Nutzung der
gemeindeeigenen Dorfgemeinschaftseinrichtungen vom 15.02.2018**

beschlossen:

Artikel 1

§ 2 „Nutzungsberechtigte“ wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Jeder Einwohner der Gemeinde Hünfelden ist zur Benutzung der gemeindeeigenen Dorfgemeinschaftseinrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.
- (2) Grundbesitzer und Gewerbetreibende, deren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in der Gemeinde Hünfelden gelegen ist und die nicht in der Gemeinde Hünfelden wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt; Entsprechendes gilt für in der Gemeinde Hünfelden ansässige juristische Personen und Personenvereinigungen.
- (3) Der Bürgermeister kann andere als den in Abs. 1 und 2 Genannten zulassen, wenn für die beanspruchten Nutzungszeiten keine Belegung erfolgt ist.

Artikel 2

Die Anlage zu § 7 Absatz 1 zu den gebührenpflichtigen Nutzungen der gemeindeeigenen Dorfgemeinschaftseinrichtungen wird gemäß der Anlage zu dieser Satzung neu gefasst.

Artikel 3

Diese Erste Satzung zur Änderung der Satzung und Gebührenordnung der Gemeinde Hünfelden zur Nutzung der gemeindeeigenen Dorfgemeinschaftseinrichtungen tritt ab dem 01.01.2022 in Kraft.

Anlage:

Anlage zu § 7 Absatz 1 der Satzung und Gebührenordnung der Gemeinde Hüfelden zur Nutzung der gemeindeeigenen Dorfgemeinschaftseinrichtungen (Stand Erste Änderungssatzung ab 01.01.2022)

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hüfelden, den 03.11.2021

.....
(Silvia Scheu-Menzer)
Bürgermeisterin

(Siegel)